IX. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES[1]

ÜBERSICHT

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Datum*	*Seite*
42/22	Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (A/42/766)	131	18. November 1987	335
42/148	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/42/833)	127	7. Dezember 1987	339
42/149	Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (A/42/834)	128	7. Dezember 1987	340
42/150	Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (A/42/815)	129	7. Dezember 1987	341
42/151	Entwurf eines Kodex für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (A/42/835)	130	7. Dezember 1987	341
42/152	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zwanzigste Tagung (A/42/836)	132	7. Dezember 1987	342
42/153	Entwurf der Konvention über internationale Wechsel (A/42/836)	132	7. Dezember 1987	344
42/154	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/42/769)	133	7. Dezember 1987	344
42/155	Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (A/42/816)	134	7. Dezember 1987	346
42/156	Bericht der Völkerrechtskommission (A/42/837)	135	7. Dezember 1987	347
42/157	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/42/817)	137	7. Dezember 1987	348
42/158	Entwicklung und Festigung der guten Nachbarschaft zwischen Staaten (A/42/818)	138	7. Dezember 1987	349
42/159	Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder die Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie Untersuchung der tieferen Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewalthandlungen, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen dazu treiben, Menschenleben – einschließlich ihres eigenen – zu opfern, um radikale Veränderungen herbeizuführen:			
	a) Bericht des Generalsekretärs;			
	b) Einberufung einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Definition des Terrorismus und zu seiner Differenzierung vom nationalen Befreiungskampf der Völker (A/42/832)	126	7. Dezember 1987	350
42/210	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/42/878)			
	Resolution A	136	17. Dezember 1987	352
	Resolution B	136	17. Dezember 1987	353

42/22 – Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/76 vom 3. Dezember 1986, in der sie beschlossen hat, daß der Sonderausschuß für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen den gegebenenfalls auch Empfehlungen zur friedlichen Streitbeilegung enthaltenden Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes fertigstellen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung seinen Schlußbericht mit dem Entwurf einer Erklärung vorlegen solle,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses, der vom 9. bis 27. März 1987 in New York zusammengetreten ist[2],

[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.8 wiedergegeben.

[2] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 41* (A/42/41).

in Anbetracht dessen, daß der Sonderausschuß den Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen fertiggestellt und beschlossen hat, ihn der Generalversammlung zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen,

überzeugt von der Notwendigkeit der wirksamen universalen Anwendung des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie von der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen in diesem Bereich,

sowie überzeugt davon, daß die Verabschiedung der Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zur Verbesserung der internationalen Beziehungen beitragen dürfte,

1. *nimmt* die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen *an*, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist;

2. *dankt* dem Sonderausschuß für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen dafür, daß er seine Arbeiten mit der Ausarbeitung der Erklärung zum Abschluß gebracht hat;

3. *empfiehlt*, daß alles getan werden sollte, um die Erklärung allgemein bekannt zu machen.

73. Plenarsitzung
18. November 1987

ANLAGE

Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Grundsatz, daß sich die Staaten in ihren internationalen Beziehungen jeder gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben,

unter Hinweis darauf, daß dieser Grundsatz in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verankert ist und in einer Reihe von völkerrechtlichen Dokumenten bekräftigt wurde,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen[3], der Definition der Aggression[4] und der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten[5],

in Bekräftigung der Verpflichtung, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gemäß den Zielen der Vereinten Nationen zu wahren,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über das Fortbestehen von Konflikt- und Spannungssituationen und die Auswirkungen fortgesetzter Verletzungen des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie über die Verluste an Menschenleben und die materiellen Schäden in den betroffenen Ländern, deren Entwicklung dadurch Rückschlägen ausgesetzt wird,

in dem Wunsch, durch die Förderung eines Wandels im internationalen Klima von der Konfrontation zu friedlichen Beziehungen und Zusammenarbeit wie auch durch andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Gefahr neuer bewaffneter Konflikte zwischen den Staaten zu beseitigen,

in der Überzeugung, daß es im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Dinge in der Welt und die Existenz von Kernwaffen keine vernünftige Alternative zu friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten gibt,

im vollen Bewußtsein dessen, daß die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung von höchster Wichtigkeit ist und daß Frieden, Sicherheit, Grundfreiheiten und wirtschaftliche und soziale Entwicklung unteilbar sind,

mit Besorgnis feststellend, wie ungemein schädlich sich der Terrorismus auf die internationalen Beziehungen auswirkt,

unter Betonung der Notwendigkeit, daß alle Staaten von einem gewaltsamen Vorgehen ablassen, das darauf abzielt, die Völker ihres Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit zu berauben,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

im Bewußtsein der Wichtigkeit der Stärkung des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen,

im Hinblick auf die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als wesentliche Faktoren des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in der Überzeugung, daß die Staaten ein gemeinsames Interesse an der Förderung eines stabilen und gerechten weltwirtschaftlichen Umfelds als einer wesentlichen Grundlage des Weltfriedens haben und daß sie zu diesem Zweck die internationale Zusammenarbeit für die Entwicklung verstärken und auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinarbeiten sollten,

in Bekräftigung des Bekenntnisses der Staaten zum Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts eines jeden Staates, sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne jede Einmischung durch einen anderen Staat zu wählen,

unter Hinweis darauf, daß die Staaten die Verpflichtung haben, sich weder direkt noch indirekt, aus welchen Gründen auch immer, in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen,

bekräftigend, daß die Staaten gehalten sind, sich in ihren internationalen Beziehungen eines jeden gegen die politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität eines Staates gerichteten militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwangs zu enthalten,

[3] Resolution 2625 (XXV), Anlage.
[4] Resolution 3314 (XXIX), Anlage.
[5] Resolution 37/10, Anlage.

in Bekräftigung des in der Charta verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker,

bekräftigend, daß die Staaten alle ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen haben,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes, daß sich die Staaten der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben, um zur Schaffung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit für alle Staaten beizutragen,

1. *erklärt feierlich*:

I

1. Jeder Staat ist gehalten, in seinen internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung zu unterlassen. Eine solche Androhung oder Anwendung von Gewalt stellt eine Verletzung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen dar und zieht internationale Verantwortlichkeit nach sich.

2. Der Grundsatz der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen hat universellen Charakter und ist für jeden Staat, unabhängig von seinem politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen System oder seinen Bündnisbeziehungen, verbindlich.

3. Die Geltendmachung von Erwägungen, gleich welcher Art, zur Rechtfertigung eines gegen die Charta verstoßenden Rückgriffs auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt ist unzulässig.

4. Die Staaten sind gehalten, andere Staaten nicht zu einem Rückgriff auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der Charta zu drängen, zu ermutigen oder sie dabei zu unterstützen.

5. Kraft des in der Charta verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung haben alle Völker das Recht, ihren politischen Status frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und jeder Staat ist gehalten, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten.

6. Die Staaten werden ihre völkerrechtliche Verpflichtung erfüllen, es zu unterlassen, paramilitärische, terroristische oder subversive Handlungen, einschließlich Handlungen von Söldnern, in anderen Staaten zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich an ihnen zu beteiligen oder auf ihrem Hoheitsgebiet organisierte Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung derartiger Handlungen abzielen.

7. Die Staaten sind gehalten, jede bewaffnete Intervention und jede sonstige Form der Einmischung oder jeden Versuch einer Nötigung gegenüber der Persönlichkeit des Staates oder seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Teilbereiche zu unterlassen.

8. Kein Staat darf wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen und sich von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu sichern.

9. Im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sind die Staaten gehalten, sich der Propaganda für Angriffskriege zu enthalten.

10. Eine Gebietsaneignung infolge von Androhung oder Anwendung von Gewalt oder die Besetzung eines Gebiets infolge von Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung des Völkerrechts wird nicht als rechtmäßige Aneignung oder Besetzung anerkannt.

11. Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Abschluß durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze zustande gekommen ist.

12. In Übereinstimmung mit der Charta und den einschlägigen Absätzen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen haben die Staaten alle ihre internationalen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

13. Die Staaten haben das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs, wie es in der Charta festgelegt ist.

II

14. Die Staaten werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um ihre internationalen Beziehungen auf der Grundlage des gegenseitigen Verständnisses, des Vertrauens, der Achtung und der Zusammenarbeit auf allen Gebieten aufzubauen.

15. Die Staaten sollten außerdem die bilaterale und regionale Zusammenarbeit als eines der wichtigen Mittel zur Stärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen fördern.

16. Die Staaten werden an ihrer Verpflichtung auf den Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten festhalten, der vom Grundsatz der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen nicht zu trennen ist.

17. Staaten, die Parteien internationaler Streitigkeiten sind, werden ihre Streitigkeiten ausschließlich durch friedliche Mittel so beilegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden. Zu diesem Zweck werden sie Mittel einsetzen wie Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder andere friedliche Mittel eigener Wahl, einschließlich Guter Dienste.

18. Die Staaten werden wirksame Maßnahmen ergreifen, die von ihrem Umfang und ihrem Wesen her Schritte auf dem Weg zur letztendlichen Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle darstellen.

19. Die Staaten sollten wirksame Maßnahmen ergreifen, um der Gefahr bewaffneter Konflikte, einschließlich solcher, bei denen möglicherweise Kernwaffen eingesetzt werden, vorzubeugen, um ein Wettrüsten im Weltraum zu verhüten und es auf der Erde anzuhalten und umzukehren, um das Ausmaß der militärischen Konfrontation zu verringern und die weltweite Stabilität zu erhöhen.

20. Die Staaten sollten zusammenarbeiten, um aktive Anstrengungen mit dem Ziel zu unternehmen, den Abbau der internationalen Spannungen, die Konsolidierung der internationalen Rechtsordnung und die Achtung des durch die Charta der Vereinten Nationen geschaffenen Systems der internationalen Sicherheit sicherzustellen.

21. Die Staaten sollten geeignete vertrauensbildende Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, Spannungen zu verhüten und abzubauen und ein besseres internationales Klima zu schaffen.

22. Die Staaten bekräftigen, daß die Achtung der effektiven Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Schutz wesentliche Faktoren des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wie auch der Gerechtigkeit und der Entwicklung von freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sind. Sie sollten daher die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion fördern und festigen, u.a. indem sie ihre internationalen Verpflichtungen strikt erfüllen und gegebenenfalls erwägen, Vertragsparteien der wichtigsten internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet zu werden.

23. Die Staaten werden auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten, um

a) den internationalen Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen;

b) aktiv zur Beseitigung der Ursachen des internationalen Terrorismus beizutragen.

24. Die Staaten werden bestrebt sein, konkrete Maßnahmen zu ergreifen und günstige weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen zu fördern, um Weltfrieden, internationale Sicherheit und Gerechtigkeit herbeizuführen; sie werden das Interesse aller an einer Verringerung der Unterschiede im Stand der wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere das Interesse der Entwicklungsländer in der ganzen Welt berücksichtigen.

III

25. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sollten im Hinblick auf die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen vollen Gebrauch von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit machen.

26. Die Staaten sollten mit den Organen der Vereinten Nationen voll zusammenarbeiten, indem sie deren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten in Übereinstimmung mit der Charta unterstützen. Insbesondere sollten sie die Rolle des Sicherheitsrats stärken, damit dieser seine Aufgaben voll und wirksam wahrnehmen kann. In dieser Hinsicht kommt den ständigen Mitgliedern des Rates eine besondere Verantwortung aufgrund der Charta zu.

27. Die Staaten sollten bestrebt sein, die Wirksamkeit des kollektiven Sicherheitssystems durch die wirksame Anwendung der Bestimmungen der Charta zu verbessern, insbesondere derjenigen, die sich auf die besondere Verantwortung des Sicherheitsrats in dieser Hinsicht beziehen. Ebenso sollten sie rückhaltlos ihrer Verpflichtung nachkommen, in Übereinstimmung mit der Charta beschlossene friedenssichernde Operationen der Vereinten Nationen zu unterstützen. Die Staaten haben die Beschlüsse des Rates im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen.

28. Die Staaten sollten dem Sicherheitsrat bei allen von ihm getroffenen Maßnahmen zur gerechten Beilegung von Krisensituationen und regionalen Konflikten jede mögliche Unterstützung gewähren. Sie sollten die Rolle des Rates stärken, die er bei der Verhütung von Streitigkeiten und Situationen spielen kann, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden. Sie sollten die Aufgabe des Rates erleichtern, sich mit der Überprüfung von Situationen, die eine potentielle Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen, in einem möglichst frühen Stadium zu befassen.

29. Die Kapazität des Sicherheitsrats zur Tatsachenermittlung sollte im Einklang mit der Charta von Fall zu Fall verstärkt werden.

30. Die Staaten sollten der wichtigen Rolle, die der Generalversammlung im Bereich der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Charta übertragen wird, volle Wirksamkeit verleihen.

31. Die Staaten sollten den Generalsekretär ermutigen, seine Aufgaben im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich der Aufgaben nach Artikel 98 und 99, im Einklang mit der Charta voll wahrzunehmen, wobei die Staaten mit ihm uneingeschränkt zusammenarbeiten sollten.

32. Die Staaten sollten berücksichtigen, daß Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen von den Parteien dem Internationalen Gerichtshof im Einklang mit dessen Statut unterbreitet werden sollten, was einen wichtigen Faktor für die Stärkung der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Die Generalversammlung und der Sicherheitsrat sollten erwägen, von den Bestimmungen der Charta hinsichtlich der Möglichkeit, über Rechtsfragen ein Gutachten des Gerichtshofs anzufordern, vollen Gebrauch zu machen.

33. Staaten, die Parteien regionaler Abmachungen oder Mitglieder regionaler Einrichtungen sind, sollten gemäß Artikel 52 der Charta erwägen, diese Abmachungen und Einrichtungen verstärkt in Anspruch zu nehmen, um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffende Angelegenheiten, bei denen dies angebracht ist, zu behandeln;

2. *erklärt*, daß diese Erklärung nicht so auszulegen ist,

a) als würde sie in irgendeiner Weise den Anwendungsbereich der Bestimmungen der Charta für Fälle, in denen die Anwendung von Gewalt rechtmäßig ist, ausweiten oder einschränken;

b) als berühre sie in irgendeiner Weise die einschlägigen Bestimmungen der Charta oder die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten oder den Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Organe der Vereinten Nationen aufgrund der Charta, insbesondere soweit sie sich

auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt beziehen;

3. *erklärt*, daß diese Erklärung das sich aus der Charta ableitende und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verkündete Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit der Völker, die dieses Rechts gewaltsam beraubt worden sind, insbesondere der unter kolonialen und rassistischen Regimen oder anderen Formen von Fremdherrschaft lebenden Völker, in keiner Weise beeinträchtigen kann; noch das Recht dieser Völker, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta und gemäß der erwähnten Erklärung für dieses Ziel zu kämpfen und Unterstützung zu suchen und zu erhalten;

4. *bestätigt*, daß gemäß Artikel 103 der Charta im Falle eines Konflikts zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der Charta und ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften ihre Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben.

42/148 – Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts[6] und von den in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen des Generalsekretärs, die vom Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden,

in der Auffassung, daß das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene unternehmen, um die Lehre und das Studium des Völkerrechts zu unterstützen,

nichtsdestoweniger *in der Überzeugung*, daß die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen angeregt werden sollten, das Programm stärker zu unterstützen und ihre Aktivitäten zur Förderung von Lehre, Studium, Verbreitung und besserem Verständnis des Völkerrechts zu verstärken, insbesondere soweit diese für Personen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt hat, daß es wünschenswert ist, zur Durchführung des Programms soweit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderer Seite zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979 und 40/66 vom 11. Dezember 1985, in denen sie u.a. die Hoffnung geäußert hat, daß bei der Bestellung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des von den Vereinten Nationen und dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen gemeinsam getragenen Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit einer Repräsentation der wichtigsten Rechtssysteme und eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen verschiedenen geographischen Regionen Rechnung getragen wird,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts enthaltenen Empfehlungen, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 1988 und 1989 die in seinem Bericht vorgesehenen Aktivitäten durchzuführen, so auch

a) die Bereitstellung von jährlich mindestens fünfzehn Stipendien in den Jahren 1988 und 1989, wenn Regierungen von Entwicklungsländern um solche Stipendien ersuchen;

b) die Bereitstellung von mindestens je einem Stipendium für 1988 und für 1989 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich dafür geleistete freiwillige Beiträge dafür vorhanden sind;

c) die Gewährung eines Reisekostenzuschusses für einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu den 1988 und 1989 geplanten regionalen Kursen eingeladen wird;

und ermächtigt ihn ferner, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mittelbereitstellungen im ordentlichen Haushalt sowie aus für die jeweilige Aktivität vorgesehenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der nachstehend in Ziffer 10, 11 und 12 ausgesprochenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, 1986 und 1987 die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Programms zu fördern, so insbesondere auch für die Veranstaltung der zweiundzwanzigsten[7] und dreiundzwanzigsten[8] Tagungen des Völkerrechtsseminars, die vom 20. Mai bis 6. Juni 1986 bzw. vom 1. bis 19. Juni 1987 in Genf stattgefunden haben, sowie für die Mitwirkung des Justitiariats des Sekretariats und dessen Abteilung Kodifizierung bei der Durchführung des von den Vereinten Nationen und vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen gemeinsam getragenen Stipendienprogramms für Völkerrecht sowie für die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vergabe der Stipendien der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen;

4. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Beteiligung am Programm, insbesondere für seine Anstrengungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von regionalen Kursen und der Abwicklung und Organisation des von den

[6] A/42/718.

[7] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 10* (A/41/10), Kap. VIII, Abschnitt F.

[8] Ebd., *Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 10* (A/42/10), Kap. VI, Abschnitt H.